

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Gemeinde Petting

für die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kühnhausen“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.02.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Kühnhausen beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 641, 643, 643/1, 643/2, 643/3, 643/4, 645, 645/2, 649, 650, 651, 651/1, 654, 655, 656, 656/1, 667, 667/1, 667/2, 667/3, 668, 668/1, 675, 879, 879/2, Gemeinde und Gemarkung Petting. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 647 und 649, Gem. Petting. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung M 1: 1.000

Der Lageplan des Bauamtes vom 06.02.2026 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung kann im Zeitraum vom 02.03.2026 bis zum 02.04.2026 im Rathaus, Zimmer Nr. 1 - Einwohnermeldeamt, Anschrift: Hauptstraße 34, 83367 während folgender Zeiten 08-12 Uhr und mittwochs zusätzlich von 13-18 Uhr bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.gemeinde-petting.de/ eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 3 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Ortsteil Kühnhausen der Gemeinde Petting stellt sich überwiegend als im Zusammenhang bebauter Ortsteil dar und weist im Bereich Oberdorf ca. 14 Hauptgebäude auf, die überwiegend noch die frühere deutlich landwirtschaftlich geprägte Struktur mit Hofstellen und zugehörigen Wohnhäusern zeigen. Da neben den Hofstellen auch schon vereinzelt Siedlungsansätze vorhanden sind, soll eine **Einordnung als Innenbereich** erfolgen.

Petting, 24.02.2026

Ort, Datum

Bürgermeister